

Sitzungsvorlage DS 2014/214

Büro Oberbürgermeister
Ute Spaninger
(Stand: 27.06.2014)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat
öffentlich am 14.07.2014

Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen beim neu gewählten Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass dem Eintritt der neu gewählten Mitglieder in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1-4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entgegenstehen (§ 29 Abs. 5 GemO).
2. Die Feststellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Wahlprüfung durch das Regierungspräsidium keine wesentlichen Beanstandungen ergibt und die Wahl für gültig erklärt wird.

Sachverhalt:**Hinderungsgründe**

In § 29 Abs. 1–4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind die Hinderungsgründe aufgeführt, die ein Eintreten in den Gemeinderat ausschließen. Soweit ein Anlass gegeben ist, sind die vorliegenden Hinderungsgründe förmlich durch den Gemeinderat vor Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats festzustellen.

Die in § 29 Abs. 1-4 GemO aufgeführten Hinderungsgründe liegen bei den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern nicht vor.